

87. Welche Klagen beziehen sich im Sinne von § 22 C.P.D. auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung? Genügt in dieser Richtung jede entfernte Beziehung, z. B. die mittelbare Beeinflussung des Geschäftsbetriebes der Niederlassung durch einen Vertrag, der von dem Inhaber des Hauptgeschäftes abgeschlossen wurde, und auf den sich die Klage bezieht?

II. Civilsenat. Urt. v. 12. Mai 1899 i. S. Straßb. Rheinschiff-
fahrtsgef. (Bekl.) w. D. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 23/99.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Kläger behaupteten, die verklagte Gesellschaft habe von ihnen vier Rheinschiffe für ein Jahr gemietet und schulde ihnen dafür noch einen Teil des Mietzinses. Sie erhoben bei dem Landgerichte zu Mannheim Klage mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung des von ihr geschuldeten Betrages zu verurteilen. Die Beklagte bestritt unter Verweigerung der Einlassung zur Hauptsache die Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim. Dieses Gericht erklärte ihre Einrede für unbegründet, und das Oberlandesgericht wies ihre Berufung zurück. Das Reichsgericht hat aber das angefochtene Urteil auf Revision der Beklagten aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

Das Oberlandesgericht hat angenommen, nach § 22 C.P.O. sei die Zuständigkeit des Landgerichtes Mannheim in Ansehung der Klage begründet, und hat mit Rücksicht darauf die weiteren von den Klägern zur Begründung dieser Zuständigkeit aufgestellten Behauptungen nicht geprüft. Die Anwendung der erwähnten Vorschrift auf den gegebenen Fall kann aber nicht gebilligt werden. Der besondere Gerichtsstand der Niederlassung ist, wie in der Begründung zum Entwurfe der Civilprozeßordnung hervorgehoben wurde, „dem forum domicilii nachgebildet“ worden. Die zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes errichtete Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, soll in Ansehung der auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung bezüglichen Klagen dem Wohnsitz des Geschäftsinhabers gleichgeachtet werden. Dem § 22 liegt offenbar der Gedanke zu Grunde, daß derjenige Kläger, dessen Klage sich lediglich auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung bezieht, nicht genötigt sein soll, an dem, vielleicht sehr weit entfernten, Wohnorte des Beklagten Klage zu erheben, obgleich diese Klage lediglich auf die Niederlassung Bezug hat, ja er vielleicht nur mit deren Leiter in geschäftliche Beziehungen getreten ist. Nach dem sogenannten hannoverschen Entwurf (§ 16) und nach den Prozeßordnungen für Baden (§ 32) und für Württemberg (Art. 40), auf die in der Begründung des Entwurfes zur Civilprozeßordnung Bezug genommen worden ist, war der in Frage stehende Gerichtsstand nur für Klagen bestimmt, „welche Ansprüche gegen die Nieder-

lassung betreffen". In § 22 C.P.D. wurde nun allerdings im Anschluß an den „preussischen Entwurf“ (§ 17) eine andere Fassung gewählt, nach der es genügt, daß die Klage „auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug hat“. Diese Fassung ist sehr unbestimmt und hat, weil es nun für die unter § 22 fallenden Klagen an einer festen, genau erkennbaren Grenze fehlt, in mehreren Richtungen zu Zweifeln Veranlassung gegeben. Aber in einem Falle der vorliegenden Art ist der Gerichtsstand des § 22 jedenfalls nicht begründet. Auch wenn man annimmt, der von dem Kläger erhobene Anspruch müsse nicht gerade gegen die Niederlassung gerichtet sein, bleibt als Voraussetzung für die Anwendung der erwähnten Vorschrift, daß die Klage selbst (nicht bloß das in Frage stehende Rechtsgeschäft) auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, d. h. zwischen beiden ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen, muß. Dieser fehlt aber im vorliegenden Falle. Die Kläger haben ihre Schiffe der Beklagten selbst, nicht der Niederlassung in Mannheim vermietet, deren Leiter gar nicht berechtigt ist, Schiffe zu kaufen oder zu mieten. Sie behaupten auch nicht, daß die vermieteten Schiffe lediglich für den Geschäftsbetrieb der Mannheimer Niederlassung bestimmt gewesen oder nur von dieser benutzt worden seien. Die im Gesetze verlangte Beziehung zwischen der Klage und dem Geschäftsbetriebe der Niederlassung wird vielmehr lediglich darin gefunden, daß die in Frage stehenden Schiffe auch zur Beförderung solcher Waren benutzt worden seien, die in Mannheim auf Grund von Frachtverträgen verladen wurden, welche die dortige Niederlassung abgeschlossen habe. Diese mittelbare und ganz entfernte Beziehung genügt aber nicht, um die Anwendung des § 22 zu rechtfertigen. Wollte man dies annehmen, so müßte sich derjenige, der Niederlassungen begründet hat, z. B. eine Eisenbahn, eine Dampfschiffahrtsgesellschaft, wegen aller von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten am Orte jeder Niederlassung wegen jedes Geschäftes verklagen lassen, durch das der Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung (wie z. B. durch den Kauf einer Lokomotive oder eines Schiffes oder durch Aufnahme eines Darlehns) mittelbar beeinflusst werden kann. Damit würde aber bezüglich der Klagen, die im Gerichtsstande von § 22 C.P.D. erhoben werden dürfen, auf jede Begrenzung verzichtet, und dieser Vorschrift eine Ausdehnung gegeben, die dem Grund und Zweck derselben nicht

entspricht. Es muß deshalb daran festgehalten werden, daß zwischen der Klage selbst und dem Geschäftsbetriebe der Niederlassung eine unmittelbare Beziehung bestehen muß.

Das Oberlandesgericht hat sich zwar auf einige in Urteilen des Reichsgerichts enthaltene, aus ihrem Zusammenhange gerissene Äußerungen berufen. Aber durch diese kann seine Auffassung nicht gerechtfertigt werden, da die Fälle, auf die sich jene Urteile bezogen, ganz anderer Art waren, wie der vorliegende.“ . . .